



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Umwelt
Vernehmlassung 12.402
z.H. Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie
3003 Bern

Basel, 4. Juli 2018

Regierungsratsbeschluss vom 3. Juli 2018

Vernehmlassung zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (12.402 s Pa. Iv. Eder): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. März haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes übermittelt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen und Anträge zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Natur- und Heimatschutz sind Verfassungsaufträge. Das Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes (NHG) ist deshalb für den Erhalt der bestehenden Qualitäten der Landschaft, der Ortsbilder und der Denkmäler von grosser Bedeutung. Dieses Bundesgesetz führt zur «relativen Unverfügbarkeit» (vgl. Jörg Leimbacher, Rechtgutachten zur Bedeutung des Bundesgerichtsentscheid des Rüti) von Objekten nationaler Bedeutung, sofern sie in ein Inventar gemäss Art. 5 NHG aufgenommen wurden.

Im Gebiet des Kantons Basel-Stadt liegen gemäss Art. 5 NHG inventarisierte Ortsbilder und Verkehrswege, nicht aber entsprechende Landschaften. Funktional betrachtet sind aber im Umkreis des Kantons liegende Landschaftsobjekte, namentlich das BLN-Objekt «Gempenplateau», auch aus baselstädtischer Sicht von grosser Bedeutung, denn sie dienen als Naherholungsgebiete für die städtische Bevölkerung.

Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt führen die Bestimmungen in Art. 5 NHG in der Praxis bisher zu keinen nennenswerten Problemen. Insbesondere zu bedenken ist, dass die Inventarisierung einem geringfügigen Eingriff in ein Inventarobjekt nicht entgegensteht, was zur Verhältnismässigkeit von Lösungen in der Praxis beitragen kann. Allerdings anerkennen wir, dass sich die Gegebenheiten in anderen Landesteilen von der Situation im Kanton Basel-Stadt teilweise erheblich unterscheiden und sich daraus eine abweichende Beurteilung der Änderungsvorschläge ergeben kann.

Die vorgeschlagenen Änderungen führen aus Sicht des Kantons Basel-Stadt zu einer unerwünschten Schwächung des Schutzes von bedeutendem Natur- und Kulturerbe. Beide Änderungsvorschläge sind als Senkung des Schutzniveaus zu qualifizieren. Art. 6 Abs. 2 NHG steht

dabei für die materielle Seite, Art. 7 NHG für die verfahrensrechtliche Seite dieser Absenkung. Gleichwohl werden mit der Parlamentarischen Initiative Eder wichtige Fragen aufgeworfen. Anstelle einer punktuellen, mit strukturellen Problemen behafteten Gesetzesänderung wäre es aus Sicht des Kantons Basel-Stadt angezeigt, den Vollzug und die Wirkungen in Bezug auf die Inventare gemäss Art. 5 NHG im Rahmen einer Gesamtbetrachtung gesamtschweizerisch aufzuarbeiten. Ansätze in eine solche Richtung finden sich im Bericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrollstelle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats vom 14. Mai 2003, BBl 2004 789 ff. Erst eine solche Aufarbeitung würde zeigen, ob, in welchem Umfang und in welcher Art Nachjustierungen am gewachsenen, gerade auch durch die Rechtsprechung zum Begriff der «Bundesaufgaben» fortentwickelten System der Inventare notwendig wären.

Die Risiken der vorgeschlagenen Revision sind nicht zu unterschätzen. Aus rechtlicher Sicht im Vordergrund stehen Unsicherheiten in der Anwendung der revidierten Normen. In erster Linie ist unklar, welche kantonalen Interessen hinreichend wären, um die Eintrittsschwelle für die Interessenabwägung zu überwinden. Eine Klärung dieser Frage dürfte erst im Rahmen der Rechtsprechung erfolgen, was zunächst zu kantonalen Unterschieden, aber auch zu einer gewissen «Inkubationszeit» führen kann, während der die fraglichen Objekte verstärktem Druck ausgesetzt wären. Ebenso ist damit zu rechnen, dass die vorgeschlagenen Änderungen einen erheblichen Mehraufwand für die kantonalen und kommunalen Verwaltungen auslösen würden.

Schliesslich wurde mit der Energiestrategie 2050 bereits eine wesentliche Forderung der Parlamentarischen Initiative Eder erfüllt (erneuerbare Energien von nationalem Interesse), die vom Kanton Basel-Stadt begrüsst wird.

2. Anträge zu den einzelnen Änderungsvorschlägen

Untenstehend nehmen wir Stellung zu Ihren konkreten Änderungsvorschlägen.

2.1. Artikel 6, Absatz 2

Antrag:

Wir beantragen, dass die bisherige Formulierung des Artikels beibehalten wird und auf die vorgeschlagene Ergänzung verzichtet wird.

Begründung:

Diese Änderung führt wie ausgeführt zu einer nach den Erfahrungen im Kanton Basel-Stadt nicht erwünschten Schwächung des materiellen Schutzes der Inventarobjekte. Ausserdem sollten Schutzobjekte, die im Interesse der Bevölkerung des ganzen Landes zu erhalten sind, nicht durch Partikularinteressen eines einzelnen (Standort-)Kantons gefährdet werden können. Die in Bezug auf erneuerbare Energien erforderlichen Anpassungen wurden durch die Änderung des Energiegesetzes bereits realisiert.

2.2. Artikel 7, Abs. 3 (neu)

Antrag:

Der neue Absatz soll gestrichen werden.

Begründung:

Diese Ergänzung entspricht nicht der aus baselstädtischer Sicht sinnvollen Praxis zum Umgang mit Gutachten von Fachkommissionen, wonach nur aus triftigen Gründen von den Ergebnissen der Begutachtung der Fachkommissionen abgewichen werden darf. Durch diese formelle Schwächung des Schutzes dürften die Begutachtungen durch die Fachkommission zur schlichten Stellungnahme mutieren.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin